E: 31.10.2023
18/7870

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering. MdL
55116 Mainz

31. Oktober 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Brandl und Thomas Barth (CDU)
„Haltung der Landesregierung zur Verhandlung der Kommunen mit Freien Trägern von Kindertagesstätten zur Übernahme der Personalkosten“
- Drucksache 18/7682 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Landesregierung verfolgt die Verhandlungen, die allerdings allein durch die beteiligten Verhandlungspartner geführt werden, zu denen das Land nicht gehört und zu denen überdies Verschwiegenheit vereinbart wurde. Gleichwohl hat das Land mehrfach von Beginn an angeboten, Verhandlungen zu einer Rahmenvereinbarung moderierend zu unterstützen.

Zu Frage 2:

Es ist Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. der Kreise und kreisfreien Städte, Angebote der Kindertagesbetreuung bereitzustellen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung, d. h. sie müssen das Angebot planen und finanzieren. Zur Umsetzung der Angebote können sie sich freier und kommunaler Träger bedienen. Diese Aufgabe der Städte und Landkreise bestand auch schon vor Inkrafttreten des Landesgesetzes über

die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Das Land unterstützt die Träger und Jugendämter hierbei mit Zuweisungen zu den Personalkosten in Höhe von 44,7 % bzw. 47,2 % für die Kitas in freier Trägerschaft. Veränderungen von Kostenbeteiligungen wirken sich grundsätzlich innerhalb des Gesamtfinanzierungsgefüges aus. Das damalige Kindertagesstättengesetz (KitaG a. F.) enthielt in § 12 Abs. 3 eine Soll-Regelung zum Anteil der Freien Träger an den Personalkosten: Je nach Gruppenformen sollte dieser in der Regel zwischen 5 % und 15 % betragen. Für das zusätzlich erforderliche Personal in altersgemischten Gruppen mit Plätzen für mindestens drei und höchstens sechs Kinder zwischen dem vollendeten zweiten und dritten Lebensjahr, den sogenannten „geöffneten Kindergartengruppen", entfiel nach § 12 Abs. 3 KitaG a. F. die Eigenleistung des Trägers. Gleichwohl erfolgten auch zu dieser Zeit Verhandlungen auf der örtlichen Ebene mit den Freien Trägern über den jeweils angemessenen Trägeranteil, womit den Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen wurde. Vor diesem Hintergrund gab es in der Praxis nie einen landesweit einheitlich geltenden Trägeranteil.

Zu Frage 3:

Über die Höhe der Personalkostenbeteiligung der Freien Träger liegen der Landesregierung grundsätzlich keine Kenntnisse vor, da sie einzig das Binnenverhältnis zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem freien Träger betreffen.

Zu den Fragen 4 und 7:

Die in den Fragen formulierten Annahmen sind nicht zutreffend. Etwaige durch den Gesetzentwurf einhergehende Mehrkosten sind in diesem berechnet und bewertet (vgl. Landtagsdrucksache 17/8830, S. 26 – 31). Sie werden den Kommunen als Mehrbelastungsausgleich im Rahmen der Personalkostenanteile des Landes erstattet (vgl. Landtagsdrucksache 17/8830, S. 48 f.). Das Konnexitätsprinzip wurde gewahrt. Im Übrigen ist hinzuzufügen, dass die steigenden Personalkosten auch auf den Ausbau der Plätze,

die Tarifsteigerungen, die Betreuungsdauer und die Bedarfe der Eltern, die bislang noch immer nicht überall vollständig abgedeckt werden, zurückzuführen sind. Das Land trägt die Kostensteigerungen durch die prozentuale Förderung ebenfalls mit.

Zu Frage 5:

Während des Gesetzgebungsverfahrens haben sich verschiedene Institutionen zum Gesetzesvorhaben geäußert. Diese sind vollständig abrufbar im offenen parlamentarischen Auskunftssystem des Landtags.

Zu Frage 6:

Während des Gesetzgebungsprozesses haben sich die kirchlichen Träger übereinstimmend im parlamentarischen Verfahren wie folgt schriftlich gegenüber dem Bildungsausschuss des rheinland-pfälzischen Landtages geäußert: „(...) Die beiden großen Kirchen wirken in diesem Feld mit ihren insgesamt über 1.000 Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in Erfüllung einer staatlichen Pflichtaufgabe partnerschaftlich mit dem Land und den Kommunen zusammen und bringen hierfür erhebliche Eigenmittel ein, die schon heute insgesamt über 110 Millionen Euro jährlich betragen. Dabei würdigen wir ausdrücklich die Bemühungen in der Vergangenheit seitens des Landes und der Kommunen um Lösungen zur Entlastung der kirchlichen Träger. Die kirchlichen Träger äußern allerdings vermehrt die große Sorge, infolge der bereits jetzt zu hohen Belastungen, Trägerschaften abgeben zu müssen. Dabei ist es ihr ausdrückliches Anliegen, sich auch zukünftig im Bereich der Kindertagesstätten zu engagieren und die dort erreichten Qualitätsstandards zu sichern und weiterzuentwickeln. (...)." (vgl. Drucksachen 17/5033 und 17/5035 zur Landtagsdrucksache 17/8830). Abgaben der Trägerschaft beruhen im Besonderen auf der finanziellen Situation der freien Träger, die bei kirchlichen Trägern wiederum zum großen Teil auf Steuereinnahmen beruht und nicht auf Änderungen durch das neue KiTa-Gesetz zurückzuführen ist. Auch erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für freie Träger 2,5 % mehr Personalkostenzuwendungen und

nach § 25 Abs. 4 KiTaG 4500,00 Euro pro Tageseinrichtung und Jahr zur Qualitätssicherung.

Dr. Stefanie Hubig